

Merkblatt zur Steuerersparnis durch Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Das deutsche Steuerrecht bietet nicht mehr sehr viele Möglichkeiten als „normaler“ Steuerpflichtiger Steuern zu sparen. Eine Möglichkeit bietet sich seit 2006 im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, für die eine Steuerermäßigung gem. § 35a EStG gewährt wird.

Unter haushaltsnahen Dienstleistungen sind alle die im inländischen Haushalt eines Steuerpflichtigen erbrachten Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Darunter fallen insbesondere Hausmeisterdienste, Gartenpflegearbeiten, Reinigung und Pflege der Wohnung (hier insbesondere die sog. Haushaltshilfe, die mittels Haushaltsscheckverfahren abgerechnet wird), die Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken, Wäschepflege oder auch die Hilfe beim Einkaufen.¹

Als Handwerkerleistungen werden Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen verstanden unabhängig davon, ob diese regelmäßig anfallen oder es sich lediglich um kleine Ausbesserungsarbeiten handelt.

Begünstigt sind, wenn die Kosten weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei einer Einkunftsart darstellen, lediglich die Kosten für die Dienstleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten bzw. das Arbeitsentgelt sowie die getragenen Sozialversicherungsbeiträge. Materialkosten oder sonstige in Rechnung gestellte Waren bleiben außer Ansatz. Typische Beispiele sind Kundendienst für die Heizung, Gebühr für den Kaminkehrer, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an der Immobilie und an Mobiliar und Malerarbeiten.²

Die Inanspruchnahme kann sowohl von Wohnungs-/Hauseigentümern als auch von Mietern erfolgen. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist für die Inanspruchnahme Voraussetzung, dass in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr bezogenen begünstigten Leistungen gesondert ausgewiesen werden und der Anteil des Wohnungseigentümers individuell ausgewiesen ist. Von Mietern können solche Kosten abgezogen werden, wenn der Vermieter in der Nebenkostenabrechnung die entsprechenden Kosten ausweist und/oder bescheinigt.

Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist grundsätzlich auf den Zahlungszeitpunkt abzustellen, d.h. im Kalenderjahr der Zahlung ist die Steuerermäßigung zu gewähren. Es sind nur Zahlungen begünstigt, die unbar geleistet werden (dies gilt auch für Teilbeträge). Als Nachweis sind eine Rechnung und ein Nachweis der Zahlung erforderlich. Ab dem Jahr 2008 ist es ausreichend, dass der Steuerpflichtige die Nachweise nur noch auf Verlangen dem Finanzamt vorlegt.³

Die Steuerermäßigung beträgt für haushaltsnahe Dienstleistungen 20% der Aufwendungen bis 20.000 EUR, höchstens 4.000 EUR pro Jahr. Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20%, maximal jedoch um 510 EUR. Bei Handwerkerleistungen sind dies 20% von 6.000 EUR, höchstens jedoch 1.200 EUR.

Bei Detailfragen bzw. konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an:

CB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Kfm., Steuerberater Christoph M. Bareth
Steinebacher Feld 2
86949 Windach
Telefon: 08193 / 9905548
E-Mail: info@bareth-steuerberater.de

Christoph M. Bareth
Dipl.-Kfm., Steuerberater
Hauptstraße 16b
82266 Inning a. Ammersee
Telefon: 08143 / 1756

¹ Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

² Die Aufzählung ist wieder nur beispielhaft und nicht abschließend. Eine ausführlichere Aufzählung enthält das BMF-Schreiben vom 15.02.2010, IV C 4 – S 2296-b/07/0003, Anlage 1.

³ S. dazu BMF-Schreiben vom 15.02.2010, IV C 4 – S 2296-b/07/0003, Rz. 45.